Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 17. Juny 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8. enthält:

(No. 412.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Hannover. Vom 6. December 1816; ratificirt am 18. December desselben Jahres.

(No. 413.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention vom 31. December 1816 gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Weimar.

(No. 414. Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und Gotha. Vom 3. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.

(No. 415.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und dem Großherzogthum Hessen. Vom 17. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.

(No. 416.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und Nassau. Vom 17. Januar 1817; ratificirt am 5. März dieses Jahres.

(No. 417.) Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 3. Juni 1815 bis 1. Juni 1816 ergangenen und publicirten Entscheidungen der Königlichen Sächsischen Dikasterien und Gerichtshöfe, in den mit den

Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten. Vom 20. März 1817.

(No. 418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1817, daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungs-Eid auch als Lehns-Eid angesehen werden soll.

(No. 419. Declaration vom 5. April 1817, betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath.

(No. 420.) Erklärung wegen Abschließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Herzoglich Sachsen Hildburghausenschen Regierung. Vom 3. Mai 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 174. Verordnung, die aufgehobne Fruchtsperre gegen Oesterreich betreffend.

Nach einem, uns mitgetheilten Reskript des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 21. vor. M. ist die bisher gegen Oesterreich bestandene Fruchtsperre aufgehoben, und die Getreide-Ausfuhr aus Schlesien und dem Gros-Herzogthum Posen nach dem Oesterreichschen wieder gestattet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß zu der itzt wieder erlaubten Getreide-Ausfuhr, auch die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehören, welche nach der im Amtsblatt Stück XXX. befindlichen Ver-

Nro. 174. Zniesienie do tąd zakazanego wywozu urodzaiow.

Podług rozkazu od Prześ. Ministeryum nam przesłanego od 21go zeszłmies-zakazany wywoz urodzaiow do Austryi z niesiony został, i pozwolono teraz tak ze Szląska iako i też z Xięstwa Poznanskiego zboże do Austryi wywozic.

Publikuiąc to obywatelom wszystkim oznay mniemy Jeym, że oprocz zboża, też i iarzyny ziemiaki, krupy mączne pieczywa, ktore podług publikandum de dato 23 Listopada przeg. Roku w No. 236. zakazane były, teraz do Austryi wywozone bydź mogą wszystkie przed zakazem wy-

Verordnung, No. 236. vom 23. November a. pr. gleich allen Getreide-Sorten zur Ausfuhr nach dem Oesterreichischen verboten waren, und daß die vor der, gegen Oesterreich verhängten Fruchtsperre, wegen der Getreide Aus- und Durchfuhr bestandenen Verordnungen wiederum in Kraft getreten sind, daher unsere Zoll-Aemter sich von itzt ab nur nach diesen, insbesondere der Circular-Verordnung No. 94. d. d. Neisse den 1. Oktober 1814 zu achten haben.

VII. 478. Juni. Oppeln, den 6. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung.

wywozu zboża do Austryi, publikowane rozkazy znowu od nawiamy; więc Amty nasze celne podług nich się rządzić powinny. Osóbliwie Jeym przypominamy Cyrcularny rozkaz pod No. 94. de dato Nissa 1go Października Roku 1814.

Opole den 6. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya w Opolu.

Nro. 175. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ausstellung der Leichen.

Das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, wird, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, wiederholentlich mit Bezugnahme auf die deshalb ergangenen frühern Verordnungen verboten.

Die Herren Geistlichen so wie die mit der ausübenden Polizei beauftragten Beamten haben auf die Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten.

IX. 112. Mai c. Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 175. Uwiadomienie, względem zakazu publicznego wystawienia trupow.

Publiczne wystawienie trupow bądź stanu iakiego kolwiek, tudzież otwieranie trumny przy pogrzebach zmarłych zakazane iest, ponieważ to zdrowiu żyiących bardzo może bydź szkodliwe, od wołuiąc się na dawnieysze w tym interessie publikowane obwieszczenia.

Tak jmc Xięża iako i też władze policyyne owypełnienie tego rozkazu się staracpowinny.

XI. 112. May Opole, den 27. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya. I. Wydział.

Nro. 176. Verordnung, daß von Reisenden und Fuhrleuten, die öffentlichen Straßen nur auf der Mitte befahren werden sollen.

Es wird mißfällig wahrgenommen: daß Reisende, Fuhrleute und andere mit Fuhrwerk passierende Landleute, ohne Noth von der Mitte der mit vielen Kosten und Anstrengung der Kreis-Einsassen, jetzt verbesserten öffentlichen Straßen, abweichen, und die Fußsteige und Seitengraben zusammen fahren und verderben. Dies kann durchaus nicht gestattet werden; und es wird daher hierdurch verordnet: daß

1.) jeder Wagen auf der Mitte der Straße fahren muß.

2.) jeder Reisende, oder Fuhrmann sich im Uebertretungsfalle, ohne die mindeste Widerrede, von den dazu berechtigten Personen, die sofortige Zurückweisung gefallen lassen und diesen Folge leisten muß.

Sämmtliche Kreis-Landräthe, Polizei-Districts-Kommissarien, Magistrate, Land- und Straßenbau-Beamten, Wege-Aufseher, die Gensd'armerie, die Landdragoner und Gerichts-Scholzen, werden angewiesen: überall mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Verordnung von den Reisenden und Fuhrleuten gehörig genügt, demnächst aber auch die Schonung der angelegten Straßen-Alleen beobachtet wird; und ist übrigens jeder Königl. Officiant befugt als verpflichtet: Uebertretungen gegen diese Verordnung zu rügen und dadurch

Nro. 176. Rozkaz, żeby podrożni i Furmanni tylko w pośrod drogi na gościńcach publicznych iechali.

Z wielkim nie ukontentowaniem uważalismy, że podrożni, furmani i inszi osobliwe wieśniaki, bez wszelkiey przyczyny z pośrodka drogi ziżdżaią i takim sposobem drogi dopiero z wielkim kosztem i z wielkim usiłowaniem po prawione psuią i ścieski i rowy przy kraiach drog zrobione niszczą.

To iuż więcey cierpiono bydź nie może, z przyczyny tey rozkazuiemy:

1.) żeby wozem kazdym koniecznie na pośrodku drogi iechano było.

2.) żeby podrożny i furman kazdy tego rozkazu nie wypełniaiący bez zprzeciwienia się, się podał karże wrocenia się nazad na żądanie osob tych ktoży na to ustanowieni będą.

Jm Panowie Landraci, Komisarże Dystriktowi, Magistraty, Bauinspektorowie, dozorcy dróg Zandarmowie, Dragani, Szoltisowie o to się starac powinni, żeby tey naszey koniecznie zadosyć uczyniono było woli.

Przytym też na to pozor dac obowiązani są żeby sadzonki po bokach dróg, zostały w spokoinosci; w ogólności powinnością kazdego krolewskiego iest officialisty w takim interessie zapobiedz nie postuszenstwu i szkodzie. Drogi raz z wielkim usiłowaniem zrobione swey wolnemu nie powinny bydź oddane pop-

durch zu dem allgemeinen wohlthätigen Zwecke: gute fahrbare Straßen zu schaffen auch seiner Seits mitzuwirken.

X. 196. Mai. c. Oppeln, den 28. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 177. Bekanntmachung, wegen der erhöhten Quarantaine-Gefälle.

Den im hiesigen Departement vorhandenen Quarantaine-Anstalten, namentlich zu Zabrzeg, im Pleßschen Kreise, Klein Dombrowka im Beuthenschen, so wie denen zu Uschütz und Bodzanowitz, beide letztere im Rosenberger Kreise, steht eine verbesserte Einrichtung bevor, welche die möglichste Verhütung des Einschleppens der Vieh-Pest durch ausländisches Vieh, zum Zweck hat.

Zur Aufbringung der dazu erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sollen, wie höhern Orts genehmigt ist, die Quarantaine-Gefälle erhöht, und vom 1. Juli d. J. ab, in nachstehenden Sätzen erhoben werden, als:

für 1 Stück Rindvieh mit 8 Gr.
= 12 = Schaafe = 4 =
= 6 = Schweine = 3 =

Das Publikum und die Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

IX. 21. Jan. Oppeln, den 29. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 177. Uwiadomienie, względem powyższenia podatkow przy Gwarantenach.

Miesca Gwaranteny to iest Zabrzeg w Pszczynskim, Dombrowka w Bytomskim, Uszyce i Bodzanowice w Oleskim Kresie Departamentu naszego, znaczne poprawy potrzebuią i dostaną, aby przez nie nieszczęciu wprowadzenia bydła chorego, zapobieżono bydź mogło.

Do poprawy tych mieisc i do utrzymania dalszego porządku w tym interessie extraordinarne potrzebne są wydatki, więc też z approbazyą naywyższą podatki przy Gwarantenie musiały zostac pod niesone, i to takim sposobem:

h 1. Za sztuke bydła rogatego 8 d: gr.
2. Za 12 sztuk Owiec 4
3. Za 6 sztuk Swin 3

Uwiadomiamy otym Publiczność i władze tym interessem zatrudniające się.

IX. 21. Jun. Opole d. 29. Maia 1817.

Krolewska Pruska Regencya.

Nro.

Nro. 178. Nachtrag zur Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande.

Transporte der Vagabonden und Verbrecher vom Civilstande nach Oesterreichisch Schlesien, sind von Neisse aus nicht nach Troppau, sondern nach Weidenau zu dirigiren und die Transportaten dem dortigen Magistrat zu übergeben.

Dies wird mit Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3. der Transport-Instruction vom 26. Febr. d. J. (Amtsblatt Stück X. No. 77. Seite 119.) hierdurch bekannt gemacht.

I. Abth. VII. Mai 751. Oppeln, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 179. Bekanntmachung, betreffend einige Haupt-Resultate von Impfversuchen der Schaafpocken.

Seitens des Königl. hohen Ministerii des Innern sind der unterzeichneten Königl. Regierung nachstehende Haupt-Resultate aus der Druckschrift:

„ der Werth der kultivirten Schaafpocken-Impfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen, vom Doktor Müller zu Winzig mit einer Vorrede von dem Regierungs-Rath Doktor Kausch, Leipzig und Zülichau, bei Darnmann 1817."

mitgetheilt worden, welche wir hiermit zur öffentlichem Kenntniß bringen, indem übrigens die Oekonomen und Sachverständigen, insofern ihnen an weiterer Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, auf die Schrift selbst verwiesen werden.

Oben erwehnte Haupt-Resultate sind:

1. Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelinderen, ohne alle gemeine Zufälle begleiteteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2. Die Impfung der Schaafpocken durch cultivirten d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche, als natürliche Ansteckung und die vielfältige

Fort-

Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit, zur Schutzimpfung nicht.

3. Die Anwendung des ächten cultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von erster oder zehnter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4. Nur frischer, dünner, wie reines Waßer heller Impfstoff sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ohngefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5. Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes etwa 3 Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6. Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7. Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern, so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8. Der ächte Impfstoff darf nicht alt sein und muß bey der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9. Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10. Bey geimpften Schaafen kommen außer den Impfpusteln, nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

IX. May 132. Oppeln, den 30. May 1817.

Königl. Preußische Regierung Erste Abtheilung.

Kre.

Nro. 180. Bekanntmachung betreffend den Uebergang der Freiwilligen von einem Regiment oder Truppen-Theile zum andern.

Nach einer von dem Königlichen Ministerio des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio unterm 8. April c. erlaßenen Bestimmung, ist denjenigen Freiwilligen, welche auf eigne Wahl mit einjähriger Dienstzeit eingetreten sind, nachgelaßen, zu einem andern Regiment überzutreten, wenn dasjenige, bei welchem sie dienen, in eine andere Provinz verlegt wird, insofern ihre individuelle Lage es besonders nothwendig macht, zu einem in der Provinz verbliebenen oder einrückenden Regiment überzugehen.

III. Mai. c. No. 768. Oppeln, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 181. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkungen, unter denen der Handel der österreichischen Einsaßen mit Holzwaaren in Oberschleßen gegen Gewerbescheine noch ferner gestattet seyn soll.

Nach den eingezogenen Nachrichten der Unterbehörden sind die aus den Oesterreichischen Grenz-Gegenden zeithero gegen Gewerbescheine eingeführten hölzernen Geräthschaften an Schaufeln, Düngergabeln, Futterschwingen, Mulden, Flachsbrechen, Salz-, Theer- und Wetzstein-Büchsen, Radfalgen und Speichen, Spillen und Spinnrädchen, Kannen, Schachteln, Tellern, Kochlöffeln und Quirlen, Brodschiebern, Harken, Siebläufen und Sieben, Dachrinnen, Schubkarren und Radwern, Schusterspänen, Feuersachen, Getreidesachen, Wäscheinsprengwedeln, Milch- und Wein-Zapfen, fortdauernde Bedürfnisse in der Provinz und sollen als solche noch ferner in der Einfuhr erlaubt seyn. Mit Berücksichtigung der polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der neu eingeführten Maaß- und Gewichts-Ordnung in dem Preußischen Staate, und zu Verhütung des nachtheiligen Hausir-Handels werden dagegen

1) alle ausländische hölzerne Längen- und Körper-Maaße, als Ellen, Garn-Weifen und Getreide-Maaße, in der Einfuhr verboten, und die zum Holzwaarenhandel ertheilten Gewerbescheine sollen die Berechtigung zur Einfuhr und zum Verkauf von hölzernen Längen- und Körper-Maaßen nicht enthalten.

2)

2) das Hausiren mit den ebenbenannten in der Einfuhr und zum diesseitigen Absatz erlaubten Waaren, ist Ausländern durchaus verboten, und selbige müssen ihre Waaren lediglich auf den Jahr- und Wochenmärkten absetzen.

Die Polizei- und Accise-Behörden haben über die genauste Beobachtung dieser Anordnung streng zu wachen und Contraventions-Fälle zur Untersuchung und gesetzlichen Rüge zu ziehen. Bei Vorzeigung der an Ausländer bereits ertheilten Gewerbescheine zum Handel mit Holzwaaren ist auf selbigen schriftlich zu bemerken, daß deren Inhabern gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht, und dadurch denselben bei vorkommenden Contraventions-Fällen der Entschuldigungs-Grund der gesetzlichen Unkunde benommen worden sey.

VIII. 525. Mai Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro 182. Wegen der Allerhöchst befohlnen Befreiung der Invaliden, welche sich durch Korbflechten oder andere Handarbeiten nothdürftig von der Gewerbe-Steuer ernähren.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. März c. festzusetzen geruhet, daß Invaliden, welche sich nothdürftig von Korbflechten und andern blos gewöhnlichen, und nicht besondere technische Gewerbs-Fertigkeiten erfordernden Handarbeiten ernähren, Gewerbesteuerfrei sein sollen, wornach sich die mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden demnach zu achten haben und angewiesen werden, für dergleichen Individuen Gratis-Gewerbe-Scheine nachzusuchen.

VIII. May 607. Oppeln, den 7. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 12. Bekanntmachung, wegen Ansetzung der Termine und frühere Einsendung der Listen der Vorladungen der in Frankreich stehenden Militair-Personen betreffend.

Wenn gleich die Untergerichte Oberschlesiens schon mehrmal aufgefordert worden sind, die Termine in den durch das Militair-Suspensions-Edict suspendirt gewesenen

nen Prozeßen, und in sonstigen diesfälligen Angelegenheiten so weit hinauszusetzen, daß die Bekanntmachung derselben durch die gedruckten Listen tempestive an das in Frankreich stehende Armee-Corps erfolgen kann, so ist doch von mehrern Untergerichten hiergegen wiederholt sehr verstossen worden. Das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht findet sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Untergerichte Oberschleßens nochmals ernstlichst anzuweisen: bei diesen Edictal-Citationen dahin sorgfältig zu sehen:

1.) daß die angeordneten Verzeichnisse mit dem letzten Posttage des ablaufenden 2 monatlichen Zeitraums, daher für den Zeitraum vom 1. Juni bis letzten Juli c. mit Ende des Monats Juli hier eintreffen.

2.) daß hiernach die Termine so abgemessen werden, daß diese Liste gedruckt, gebunden, nach Frankreich geschickt, und so publicirt wird, daß die Interessenten den Termin tempestive erfahren können, wozu von Absendung der Verzeichnisse hierher wenigstens 10 Wochen erforderlich sind.

Sollte dies nicht beobachtet werden, so haben die Säumigen, wie dies schon mehrmals geschehen, zu erwarten, daß von ihren Listen kein Gebrauch gemacht wird, und sie zu Ansetzung anderer Termine werden angehalten werden.

Brieg, den 5. Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf Matuschka auf Zülz hat die Stelle eines Ständischen Deputirten bei der Communal-Verwaltung des Neustädter Kreises, niedergelegt. An seine Stelle ist der Baron von Dungern auf Elschnig erwählt und bestättigt worden.

III. Juni 833. Oppeln, den 5. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Der bisherige Polizey-Districts-Commissarius Reichert im Rosenberger Kreise, ist, auf sein Ansuchen, seines Postens entlaßen, und an seine Stelle der Guthsbesitzer v. Aulock auf Seichwitz ernannt worden.

III. Juny 837. Oppeln, den 5. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 24.

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln den, 17. Juny 1817.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. ist eine Bande von 12 Personen in die eine ¼ Meile von Sohrau am Vorbrieger Walde belegene Wohnung der Wittwe Buchalick eingefallen, hat die Eigenthümerin und deren beide Töchter gemißhandelt, gebunden und beraubt. Die Wittwe Buchalick hat einen der Räuber mit einer Axt bedeutend verwundet. Wir fordern sämmtliche Polizey-Behörden und die Einwohner unsers Departements auf, thätig zur Entdeckung der Verbrecher mitzuwirken, und kann vielleicht die Verwundung des einen derselben zur Entdeckung führen.

I. Abth. III. Juni 895. Oppeln den 13. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Wnocy ob 2 na 3go tegoż miesiąca napadło 12 ludzi wdowe Buchalik nie daleko Forbrickiego lasu przy Zarach mieszkaiącą, zniewazali ią i Corkę iey związali i okradli ią. Wdowa Buchalik zraniła broniąc się, iednego ztych zboycow siekierą. Wzywamy władze policyyne aby się starali iak naypilniey tych zlodzici dopaść, może że ten siekierą zraniony gdźie Kolwiek się pokaze, i raną swoią do wynalezenća i drugich da okazyą.

A. III. May. Opole, d. 13. Czerwca 1817.

Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu.

Assistent Gärlich, Ger. Ass. Kuchelmeister und Ger. Ass. Kosch vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen: daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen, auf die nach Ablauf des letzten peremtorischen Termins etwa nach eingehenden Gebothe aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Neiße den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der Anbauer Thomas Neworzellaschen Erben und Vormundschaft subhastiren Wir hiermit das in dem Dorfe Köbronitz Leobschützer Creises No. 14. gelegene robotsame Bauergut nebst der dazu gehörigen Schmide, welche beide Realitäten auf 250 Rtlr. 10 ggl. Courant gerichtlich taxirt worden, setzen die Bietungs-Termine auf den 19. Mai c. den 10. Juni c. und peremtorisch den 1. Juli c. hiermit fest, und laden Kauflustige ein, sich in denselben, vorzüglich aber in dem peremtorischen Termine einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erfolgen soll. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termine ad liquid. et verificat. præ tensa sub pœna præclus. unter einem citirt.

Kuchelna den 17. April 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats Herrschaft Kuchelna.

Subhastation.

Die zu Dziellnitz, zwischen Cosel und Rattibor belegene Possession, den Ronschschen Eheleuten nebst dazu gehörender Brennerei und Brauerei- Schlacht- und Back-Gerechtigkeit, und einem Grundstück von 5 Breslauer Scheffel Aussaat, welche Gegenstände nach dem vorhandenen Inventario auf 1970 Rtl. gerichtlich detaxirt worden sind, werden in Terminis den 29. April, den 31. Mai und peremt. den 30. Juni c. a. Vormittags, wovon die Erstern allhier, und der peremtorische in Loco Dziellnitz anstehen, an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu Abgabe ihrer Gebote unter Genehmigung des Zuschlags vorgeladen, und können Taxa jederzeit in unserer Registratur nachsehn. Uebrigens werden alle unbekannte Real-Prätendenten zu demselben Termino ad liquid. et verific. prætensa sub pœna præcl. unter Einem citirt. Cosel den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastation.

Da auf Antrag der Adam Kabellaschen Erben Theilungshalber deren zu Dziellnitz Cosler Kreises belegene Häusler-Stelle in Termino peremtorio den 30. Juni c. zu Dziellnitz öffentlich dem Best- und Meistbiethenden verkauft werden soll, so wird solches, und daß diese

Be-

Besitzung auf 85 rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden ist, denen Kauflustigen bekannt gemacht. Taxa kann jederzeit bey hiesigem Gericht eingesehn werden.

Unbekannte und nicht vorgeladene Real-Prätendenten haben ihre Ansprüche zu derselben Zeit sub pœna praecl. anzumelden.

Cosel den 12ten April 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem Fürstl. Anhalt-Köthenschen-Freystandesherrlichen Gericht zu Pleß wird hierdurch kund gethan, daß das von der Oberschlesischen Landschaft im Jahre 1785. auf 50,051 rthlr. 14 sgl. 4 dr. abgeschätzte im Pleßner Kreise und der Freyen Standesherrschaft Pleß belegene Rittergut Woszczyc cum Appertinentiis auf den Antrag der Susanne von Zawadzkyschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit ausgebothen wird und daß hierzu drey Subhastations Termine auf den 20. May, auf den 1. July und peremtorie auf den 13. August a. c. anberaumt worden sind.

Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremtorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichts vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebothe abzulegen und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das sub hasta gestellte Guth Woszczyc cum Appertinentiis nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meist- und Bestbiethenden zugeschlagen werden wird.

Pleß den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Köthensches-Freystandesherrliches-Gericht.

Bekanntmachung, betreffend die Sperrung der Klodnitz-Kanal-Schleußen Nro. 7. und 8.

Dem Schiffahrttreibenden Publiko wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Klodnitz-Kanal-Schleußen Nro. 7 und 8 von Mitte des Monats August d. J. ab, wegen deren nothwendigen Reparatur auf ohngefähr 4 Wochen gesperrt seyn werden.

X. 290 März Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Uwiadomienie,

względem zamknięcia zastaw pod No. 7. 8. na Kanalie kłodnickim znayduiących się.

Ywatelom iezdzeniem po wodzie zatrudniaiącym się oznaymuiemy: że zastawy pod Nomi 7 i 8 na Kanalie Klodnickim znayduiące się od 15 Sierpnia R. b. na 4 tygodnie dla poprawy ich zamkniętę będą.

X. 290. März. Opole d. 27. Marca 1817.

Krolewska Pruska Regencya, II. Wydział.

Sub-

Subhastations Anzeige.

Die bei Sohrau Rattiborer Kreises belegene auf 8496 Rthlr. gewürdigte Friedrich Praczkasche Wasser-Brett- und Walk-Mühle soll mit den dazu gehörigen Wohn-Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. in Term. Licitat. peremtor. den 4. August 1817 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzlei öffentlich verkauft werden, wozu Zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau in Oberschlesien, den 1. Mai 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. May a. c. wurden in dem Marsch-Quartier Pißarschowitz Tosser Kreises der zweiten Eskadron des vierten Husaren-Regiments (ersten Schlesischen) drey Königl. Dienst-Pferde auf eine sehr listige Weise gestohlen. Zwey derselben sind wieder eingefangen, es fehlt also noch ein fünfjähriger Rothschimmel, Wallach, mit zwey weißen Hinterfüßen, fünf Fuß groß, rußische Remonte, mit dem Zeichen T gezeichnet. Alle Civil- und Militair-Autoritäten werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd achten laßen zu wollen, Jedermann aber für den Ankauf desselben gewarnt und im Entdeckungs-Falle ist mir gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz den 3. Juny 1817.

v. Erichsen.
Rittmeister und Eskadron-Chef.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht: daß der letzte Termin zum öffentlichen Verkauf der auf 20320 rthlr. 25 sgl. 5 dr. landschaftlich abgeschätzten rittermäßigen Scholtisey Tannenberg am 16. Julz 1817. früh um 9 Uhr vor dem Gerichts Abgeordneten Herrn Justiz-Rath Karger dem auf Zimmer des unterzeichneten Gerichts ansteht.

Die Kauflustigen werden übrigens auf die umständliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern d. d. 23. July 1816. so wie auf die Taxe und Aushang des unterzeichneten Gerichts verwiesen.

Neisse am 21. May 1817.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 4 Sgr. Courant.